

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. September 2004

in der Rechtssache T-156/94, Siderúrgica Aristrain Madrid, SL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(EGKS-Vertrag — Wettbewerb — Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen — Europäische Trägerhersteller — Zurechenbarkeit — Zurechnung des eine Zuwiderhandlung darstellenden Verhaltens — Geldbuße — Rechtsmittel — Zurückverweisung an das Gericht)

(2004/C 284/28)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache T-156/94, Siderúrgica Aristrain Madrid, SL, mit Sitz in Madrid (Spanien), vertreten durch die Rechtsanwälte A. Creus Carreras und N. Lacalle Mangas, Zustellungsanschrift in Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und W. Wils im Beistand der Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und J. J. Gutiérrez Gisbert, Zustellungsanschrift in Luxemburg), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von Europäischen Trägerherstellern (ABl. L 116, S. 1), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung, der Richterin V. Tiili sowie der Richter A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood – Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin – am 14. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Höhe der in Artikel 4 der Entscheidung 94/215/EGKS der Kommission vom 16. Februar 1994 in einem Verfahren nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags betreffend Vereinbarungen und verabredete Praktiken von europäischen Trägerherstellern gegen die Klägerin verhängten Geldbuße wird auf 2 540 000 Euro festgesetzt.
2. Die Klägerin trägt 35 % ihrer eigenen Kosten und der Kosten der Beklagten in den beim Gericht eingeleiteten Verfahren einschließlich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und im Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht. Die Beklagte trägt 65 % ihrer Kosten und der Kosten der Klägerin in denselben Verfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 28.05.2004.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. September 2004

in der Rechtssache T-274/01, Valmont Nederland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Begriff — Vergünstigung — Verkaufspreis eines Grundstücks — Finanzierung eines Parkplatzes)

(2004/C 284/29)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache T-274/01, Valmont Nederland BV mit Sitz in Maarheeze (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Van Landuyt, A. Prompers und G. Van de Wal, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst G. Rozet und H. Speyart, dann G. Rozet und H. Van Vliet), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2002/142/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Valmont Nederland BV durchgeführt haben (ABl. 2002, L 48, S. 20), hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten H. Legal sowie der Richterin V. Tiili und der Richter A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood – Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat – am 16. September 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2002/142/EG der Kommission vom 18. Juli 2001 über die Maßnahme, die die Niederlande zugunsten von Valmont Nederland BV durchgeführt haben, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 3 vom 5.1.2002.